

Die Wahlleiterin für die Seniorenbeiratswahl  
in Wiesbaden  
Friedrichstraße 16  
65185 Wiesbaden



## **Wahltag und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Seniorenbeiratswahl am 25. Oktober 2024 in Wiesbaden**

### **Wahltag**

Wahltag für die Seniorenbeiratswahl in der Landeshauptstadt Wiesbaden ist der 25. Oktober 2024. Der Wahltag ist der letzte Tag, an dem die Wahlbriefe bei der Wahlleiterin eingegangen sein müssen, Wahlbriefe, die an diesem Tag nach 18 Uhr eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

### **Einreichungsfrist**

Nach § 6 der Wahlordnung für den Seniorenbeirat in der Landeshauptstadt Wiesbaden (WO) fordere ich zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Seniorenbeiratswahl in Wiesbaden auf.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet am

**Montag, dem 19. August 2024, 16 Uhr.**

Nach Möglichkeit sind die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem 19. August 2024 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden schriftlich einzureichen bei

Geschäftsstelle der Wahlleiterin  
Wahlamt  
Friedrichstraße 16, Seitenbau, 1. OG, 65185 Wiesbaden  
Telefon: 0611 31-2402.

Alle erforderlichen Vordrucke sind im Internet abrufbar unter [www.wiesbaden.de/wahlen](http://www.wiesbaden.de/wahlen).

### **Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter**

Nach § 2 der Ordnung für den Seniorenbeirat in der Landeshauptstadt Wiesbaden (OSb) sind 21 Vertreterinnen/Vertreter zu wählen.

### **Wahlvorschlagsrecht**

Nach § 6 WO i. V. m. § 10 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) können Wahlvorschläge nur von Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann für die Seniorenbeiratswahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

## **Wählbarkeit**

Wählbar sind nach § 3 OSb alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am 20. September 2024 mit Hauptwohnung in Wiesbaden gemeldet sind und am 25. Oktober 2024 das 60. Lebensjahr vollendet haben, d. h. spätestens am 25. Oktober 1964 geboren sind.

## **Aufstellung der Wahlvorschläge**

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer

- in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis **(Mitgliederversammlung)**
- oder
- in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen/Vertreter **(Vertreterversammlung)**

in **geheimer Abstimmung** gewählt worden ist. Dabei ist Wahlkreis für die Seniorenbeiratswahl das gesamte Stadtgebiet. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen dürfen nur solche Mitglieder der Partei oder Wählergruppe mitwirken, die zum Zeitpunkt der Aufstellung zum Seniorenbeirat wahlberechtigt sind.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen/Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweiligen Ersatzpersonen enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

## **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Der Wahlvorschlag muss auf einem amtlichen Formblatt eingereicht werden, das durch das Wahlamt zu beziehen ist.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Bewerberin/ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer schriftlich erklärt, dass sie/er mit der Aufstellung einverstanden ist. Die Zustimmung ist unwiderruflich und muss auf einem amtlichen Vordruck erfolgen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.
2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber.
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende

Vertrauensperson sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit ununterbrochen mit mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter im Seniorenbeirat vertreten waren, müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge anderer Parteien oder Wählergruppen müssen von mindestens 42 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterschriften müssen auf Formblättern, die vom Wahlamt ausgegeben werden, erbracht werden.

#### **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

1. Die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber (amtlicher Vordruck "Zustimmungserklärung" ist zu verwenden), dass sie ihrer Aufstellung zustimmen.
2. Eine Ausfertigung der Niederschrift über Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt.
3. Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften.

#### **Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen**

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Wiesbaden, den 22. April 2024

Die Wahlleiterin  
der Seniorenbeiratswahl in Wiesbaden



Natalie Hörner